

## Haftung für Schäden durch Dritte? – Worauf es ankommt!

*Leider kommt es auch im Straßenbau regelmäßig vor, dass Nachunternehmer oder deren Subunternehmer bei der Ausführung der beauftragten Arbeiten Schäden an anderen Rechtsgütern verursachen. Es stellt sich dann die Frage, wen der Geschädigte in Anspruch nehmen kann oder ob vielleicht der Auftraggeber für das Fehlverhalten Dritter haftet und – zunächst – zahlen muss.*

### 1 Einleitung

Schadensersatzansprüche können sowohl auf vertraglicher als auch auf gesetzlicher Grundlage beruhen. Auch sind Ansprüche denkbar, die ihre Grundlage in vorvertraglichen Verhältnissen haben, in denen Schutz- und Sorgfaltspflichten begründet werden und deren Verletzungen Ersatzansprüche begründen können, so u. a. in Vergabeverfahren. Wenn beispielsweise ein

Unternehmen von einer Kommune mit Kanalbauarbeiten beauftragt und anlässlich der von einem Nachunternehmer ausgeführten Erdarbeiten ein Stromkabel beschädigt wurde, stellt sich zunächst die Frage, an wen sich das Versorgungsunternehmen mit dem Ausgleich der Kabelreparaturrechnung erfolgreich wenden kann. Mangels anderweitiger Anhaltspunkte und Kenntnisse wird dies häufig der Unternehmer sein, der im Auftrag des Bauherrn mit den

#### ■ Verfasser

**Dr. Jan van Dyk**

vandyk@ahlers-vogel.de

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Fachanwalt für Vergaberecht

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Ahlers & Vogel Rechtsanwälte PartG mbB

Contrescarpe 21

28203 Bremen

Gesamtleistungen beauftragt war. Zu Recht? – Die anwaltliche Standardantwort: Es kommt drauf an!

## 2 Inhaber des geschädigten Rechts

Zunächst muss der vermeintlich Geschädigte auch tatsächlich Inhaber des geschädigten Rechtsguts, also im obigen Beispielfall Eigentümer des geschädigten Kabels sein. Bei Grundstücken ist gem. § 94 BGB grundsätzlich der Eigentümer des Grundstücks auch Eigentümer der mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, wie z. B. dem darauf errichteten Gebäude als wesentlicher Bestandteil des Grundstücks. Wenn aber Sachen nur zu einem vorübergehenden Zweck oder in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück verbunden oder eingebracht worden sind, gilt dies nach § 95 BGB nicht, sog. Scheinbestandteile. Dies ist regelmäßig bei den in fremden Grundstücken und insbesondere im öffentlichen Straßenraum verlegten Strom-, Wasser-, Gas- und Telekommunikationsleitungen der Fall, da sie aufgrund öffentlich-rechtlicher Befugnisse verlegt worden sind. Nicht der Grundstückseigentümer ist also Eigentümer der geschädigten Leitung, sondern der Eigentümer der Leitung behält sein Recht, da die Leitung nur scheinbarer Bestandteil des Grundstücks ist. Das Versorgungsunternehmen als Eigentümer des Kabels ist also tatsächlich und rechtlich der Geschädigte.

## 3 Vertragliche Schadensersatzansprüche

Bei vertraglich begründeten Schadensersatzansprüchen muss sich der Schuldner das Verschulden der Personen bzw. der Unternehmen, denen er sich für die Erfüllung seiner Pflichten bedient, sog. Erfüllungsgehilfe, in gleichem Umfang zurechnen lassen wie ein eigenes Verschulden, § 278 BGB. Dies trifft im Verhältnis zum Auftraggeber auf den vom Auftragnehmer für die Ausführung einer Teilleistung eingesetzten Nachunternehmer regelmäßig zu. Demgegenüber sind vom Auftraggeber parallel mit anderen Arbeiten beauftragte Unternehmen keine Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers im Verhältnis zum Auftragnehmer; diese erfüllen nämlich keine Pflichten des Auftraggebers im Verhältnis

zum Auftragnehmer. Auch dürfte regelmäßig in der Beauftragung eines sog. Nebenunternehmers keine gefährdende Handlung liegen, die bei Zerstörung bzw. Beschädigung des erbrachten Werkes vor Abnahme eine Haftung nach § 645 BGB begründet (vgl. OLG Düsseldorf, Urt. v. 16.4.2020, 5 U 131/18). Bei mit Personal vermieteten Baumaschinen wird das Personal des Gerätevermieters regelmäßig so in den Betrieb des Mieters, also in den Betrieb des Bauunternehmers, eingegliedert, dass der Gerätevermieter nicht Erfüllungsgehilfe des Bauunternehmers ist (vgl. OLG Frankfurt, Urt. v. 9.5.2003, 2 U 122/20). Oftmals fehlt es den Geschädigten aber an einer eigenen vertraglichen Beziehung zu den handelnden Unternehmen, weshalb vertragliche Ansprüche von vornherein nicht bestehen und die Geschädigten auf die gesetzlichen, die sog. deliktischen, Schadensersatzansprüche beschränkt sind. Im obigen Beispielfall war die Kommune und nicht das Versorgungsunternehmen Auftraggeber der Kanalbauarbeiten, sodass vertragliche Ansprüche des Versorgungsunternehmens nicht bestehen.

## 4 Deliktische Schadensersatzansprüche

Grundsätzlich ist gem. § 823 BGB derjenige, der einem anderen einen Sach- oder Personenschaden zufügt, dem Geschädigten zum Schadensersatz verpflichtet. Allerdings haften Unternehmen für die für sie handelnden Personen nicht unmittelbar, sondern nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 31 BGB (Haftung für Organe der juristischen Person in Ausführung übertragener Aufgaben, kann vorliegend vernachlässigt werden) oder des § 831 BGB. Hiernach haftet derjenige, der einen anderen zu einer Verrichtung bestellt und dieser dann einem Dritten widerrechtlich einen Schaden zufügt. Allerdings besteht nach § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB die Möglichkeit, sich zu entlasten (exkulpieren), wenn der Geschäftsherr die den Schaden verursachende Person bzw. das Unternehmen ordnungsgemäß ausgewählt und überwacht hat. Verrichtungsgehilfe ist derjenige, dem von einem anderen die Ausübung einer Tätigkeit übertragen wurde und zu dem ein Abhängigkeits- bzw. Weisungsverhältnis für die Ausführung der Verrichtung besteht. Da

der Nachunternehmer bei Ausführung der ihm in Auftrag gegebenen Arbeiten zunächst unabhängig ist und nicht den Weisungen seines Auftraggebers unterliegt, sind selbstständige Nachunternehmer, Handwerker oder Architekten grundsätzlich keine Verrichtungsgehilfen (vgl. OLG Düsseldorf, Urt. v. 22.9.2000, 22 U 68/00). Im obigen Schadensfall ist der Nachunternehmer mangels Abhängigkeit und Weisungsgebundenheit nicht Verrichtungsgehilfe, sodass eine Haftung des Auftragnehmers für die schadensursächliche Handlung seines Nachunternehmers nicht besteht. Auf die Exkulpationsmöglichkeit, also auf die Haftungsbefreiung durch ordnungsgemäße Auswahl und Überwachung nach § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB, kommt es deshalb gar nicht an. Vielmehr muss sich das Versorgungsunternehmen unmittelbar an den schädigenden Nachunternehmer halten. Dies gilt auch dann, wenn der Schaden durch ein mit Personal angemietetes Gerät verursacht wurde. Der Baumaschinenvermieter ist grundsätzlich nicht Verrichtungsgehilfe des Bauunternehmers, da der Gerätevermieter mit der Integration des mit Personal vermieteten Geräts in den Betrieb des Bauunternehmens keine Einfluss-, Aufsichts- und Weisungsmöglichkeiten gegenüber „seinem“ Mitarbeiter mehr hat (so OLG Frankfurt, Urt. v. 9.5.2003, 2 U 122/02).

## 5 Zusammenfassung

Bei der Schadensverursachung durch Nachunternehmer kommt eine Zurechnung für fremdes Fehlverhalten nur auf der Grundlage vertraglicher Schadensersatzansprüche in Betracht. Den außerhalb eines Vertragsverhältnisses stehenden Geschädigten stehen die gesetzlichen Schadensersatzansprüche zu, wobei die selbstständigen Nachunternehmer nicht Verrichtungsgehilfen der mit der Gesamtleistung beauftragten Bauunternehmen sind und eine Haftung für das Fehlverhalten der Nachunternehmer nicht besteht. Ersatzansprüche sind deshalb unmittelbar beim handelnden Nachunternehmer geltend zu machen. ■